

→ TIPP | IMMOBILIENBESITZER

## Kauf einer Immobilie

### Wie Sie den Gesamtkaufpreis selbst aufteilen können

Wer ein Gebäude oder eine Eigentumswohnung kauft, erwirbt gleichzeitig auch den dazugehörigen Grund und Boden. Falls die Immobilie vermietet werden soll, muss der im Kaufvertrag vereinbarte Gesamtkaufpreis auf das Gebäude und auf den Grund und Boden aufgeteilt werden. Grund: Steuerlich abgeschrieben werden kann **nur der Gebäudeanteil** und eben nicht der Bodenanteil.

Nun stellen die Finanzbehörden von Bund und Ländern eine **korrigierte Arbeitshilfe als Excel-Datei** zur Verfügung. Mit dieser kann man entweder die Kaufpreisaufteilung selbst vornehmen – oder überprüfen, ob das Finanzamt korrekt gerechnet hat. Zusätzlich steht eine Anleitung für die Berechnung zur Aufteilung eines Grundstückskaufpreises bereit.

#### HINWEIS

Die Arbeitshilfe können Sie sich [hier](#) herunterladen.

### Restwertmethode nicht zulässig

Für die Aufteilung des Gesamtkaufpreises dürfen die Finanzämter – auch wenn sie es am liebsten tun – nicht einfach die so genannte Restwertmethode anwenden:

Es ist nicht zulässig, den Bodenwert nach den Kaufpreisen vergleichbarer Grundstücke oder nach den Bodenrichtwerten der Gemeinde zu bestimmen, diesen Wert einfach vom Gesamtkaufpreis abzuziehen und den Restbetrag als Verkehrswert für das Gebäude bzw. die Eigentumswohnung anzusetzen. Die Restwertmethode hat der Bundesfinanzhof bereits in mehreren Entscheidungen verworfen (Aktenzeichen IX R 86/97).



## EDITORIAL



Liebe Steuer-Sparer,

wir machen Sie fit für die Steuererklärung! Gewinnen Sie einen Besuch von Ihrem persönlichen Steuer-Coach. Dieser unterstützt Sie mit Rat und Tat bei Ihrer Steuererklärung 2014 mit der WISO-Software.

Was Sie dafür tun müssen? Das lesen Sie in dieser Ausgabe des blickpunkt Steuern.

Weitere Themen sind:

- Kauf einer Immobilie
- Vorsicht: Steuerfalle
- Selbst bezahlte Benzinkosten beim Dienstwagen
- Finanzierung des Eigenheims
- Einspruchsempfehlung des Monats
- Kosten für die Erstausbildung
- Investitionsabzugsbetrag

Mehr Tipps und Tricks rund um Ihre Steuer finden Sie wie gewohnt auf [www.steuernsparen.de](http://www.steuernsparen.de).

Herzliche Grüße

Ihre

*Melanie Baumiller*

Melanie Baumiller

→ TIPP | IMMOBILIENBESITZER

## Sachwertverfahren maßgeblich

Maßgebend für die Kaufpreisaufteilung ist vielmehr das so genannte Sachwertverfahren: Der Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück ist **nach dem Verhältnis der Verkehrswerte** oder Teilwerte auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits aufzuteilen. Bei diesem Verfahren wird der Sachwert des Grund und Bodens mit den **Bodenrichtwerten** angesetzt.

Der Sachwert des Gebäudes hingegen ist nach den tatsächlichen oder gewöhnlichen Herstellungskosten zu berechnen, wobei wesentliche Faktoren mit berücksichtigt werden. Dazu gehören zum Beispiel

- Baualter
- Ausstattung
- Herstellungsart

Beide Werte zusammen ergeben den Sachwert des Grundstücks. Im Verhältnis beider Werte zueinander kann dann der vereinbarte Gesamtkaufpreis aufgeteilt werden (Urteil des Bundesfinanzhof, Aktenzeichen IX R 15/98).

## Das sollten Sie beachten:

Bei der Aufteilung des Gesamtkaufpreises muss Ihnen daran gelegen sein, dass ein möglichst großer Batzen davon auf das Gebäude bzw. die Eigentumswohnung entfällt. Dementsprechend sollte der Anteil für den Grund und Boden möglichst gering sein.

Es lohnt sich, von Anfang an die Weichen richtig zu stellen. Dies ist am leichtesten möglich, wenn Sie bereits im Kaufvertrag den Preis auf Grundstück und Gebäude aufteilen. Das Finanzamt wird im Allgemeinen diese Werte übernehmen, „solange dagegen keine nennenswerten Zweifel bestehen“ (Urteile des Bundesfinanzhofs, Aktenzeichen [IX R 86/97](#) und [IX R 36/06](#)).

## NEWTICKER

### → Wohneigentümergeinschaft: Keine Insolvenzgeldumlage erforderlich

Bisher waren Eigentümergeinschaften verpflichtet eine Insolvenzgeldumlage für Hausmeister, Reinigungspersonal und Co. abzuführen. Diese betrug 0,15 Prozent des Arbeitslohns. Dies kippte nun das Bundessozialgericht. Das bedeutet für Sie: Bis zum 31.12.2015 haben Sie Anspruch auf Erstattung der gezahlten Umlagebeiträge für die Zeit ab dem 01.01.2011. Statt einer Auszahlung können die Beiträge auch mit den laufenden Gesamtsozialversicherungsbeiträgen verrechnet werden (Aktenzeichen [B 11 AL 6/14 R](#)).

## TIPP

### Sie wollen einen Verein gründen?

Einen Leitfaden zur Gründung eines eingetragenen Vereins finden Sie [hier](#).

## Haushaltshilfe und Haushaltsscheck

### Für welche Minijobs gilt das Verfahren?

Beschäftigen Sie eine Person in Ihrem Haushalt? Dann müssen Sie diese mit dem so genannten Haushaltsscheck anmelden. Doch nicht alle Tätigkeiten müssen Sie auch wirklich bei der Minijobzentrale anmelden, wie beispielsweise Hilfe vom Nachbarn oder eine Tagesmutter. Welche Arbeiten rund um Ihren Haushalt allerdings zwingend anmeldepflichtig sind, lesen Sie [hier](#).

## SteuerPodcast: Reinhören und Steuern sparen



Die besten Tipps und Tricks zum Steuern sparen – [hören Sie einfach mal rein!](#)

## Wussten Sie schon, dass ... ?



noch in diesem Jahr 1,5 Millionen Euro für die Ausstattung von Musikclubs ausgegeben werden? Unter der Aktion Frühjahrsputz sollen 100 kleine und mittlere Clubs mit Mischpulten und Lichttechnik ausgestattet werden – finanziert von Steuergeldern.

## → AKTUELLES | ARBEITNEHMER

# Vorsicht: Steuerfalle

## Beitragsrückerstattungen der Krankenkasse

Krankenversicherungen werben immer wieder mit **Gesundheitsprämien** oder ähnlich klangvollen Geldzahlungen an ihre Mitglieder. Im Gegenzug sollen diese Krankheitskosten aus der eigenen Tasche zahlen. Unterm Strich sind solche Gesundheitsprämien nichts anderes als Beitragsrückzahlungen.

## Gründe für die Beitragserstattung

Für Versicherte scheint es so, als könne man mit den Beitragsrückerstattungen ein **echtes Schnäppchen** machen. Trägt man zum Beispiel 100 Euro Krankheitskosten selber bekommt man dafür eine schicke Gesundheitsprämie von 150 Euro. In der Praxis kein seltener Fall und auf den ersten Blick ein stolzer Vorteil von 50 Euro.

Es muss daher die Frage erlaubt sein, warum sich die Krankenkasse auf einen solchen Handel einlässt? Die Antwort ist einfach: Die Kasse **spart jede Menge Verwaltungsaufwand**. Es ist schlicht günstiger dem Versicherten 150 Euro Prämie auszuzahlen, als sich um die deutlich aufwändigere Erstattung der geringeren Krankheitskosten zu kümmern. Es scheint daher als läge ein win-win-Situation vor.

## Vermeintlicher Vorteil wandelt sich

Wie nachteilig eine Beitragsrückerstattung sein kann, zeigt das Berechnungsbeispiel:

Wer 100 Euro Krankheitskosten selber trägt um dafür eine Gesundheitsprämie von 150 Euro zu erhalten macht schon bei einem persönlichen Grenzsteuersatz von 30 Prozent **Verlust**, wenn er auch einer Konfession angehört.

Die 150 Euro Beitragserstattung erhöhen dann nämlich die Einkommensteuer um 30 Prozent, also 45 Euro (150 Euro x 30 Prozent). Darauf müssen weitere 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag in Höhe von 2,48 Euro (45 Euro x 5,5 Prozent) entrichtet werden. Zu guter Letzt kommt noch die Kirchensteuer von 9 Prozent der Einkommensteuer, also 4,05 Euro (45 Euro x 9 Prozent).

In der Summe führt die Gesundheitsprämie in Höhe von 150 Euro also zu einem Mehr an Steuer von 51,53 Euro (45 Euro + 2,48 Euro + 4,05 Euro) und am Ende der Rechnung bleiben netto nur 98,47 Euro (150 Euro - 51,53 Euro) Gesundheitsprämie über.

## Individuelle Betrachtungsweise ausschlaggebend

Das Beispiel zeigt, dass sich ein vermeintlicher Vorteil einer Gesundheitsprämie von 50 Euro (150 Euro - 100 Euro) auch schnell in einen **Nachteil** von 1,53 Euro (98,47 Euro - 100 Euro) wandeln kann. Zugegeben ist der Nachteil im Berechnungsbeispiel nur marginal. Es darf aber nicht vergessen werden, dass sich das Ergebnis schon bei höheren Krankheitskosten, einer geringeren Gesundheitsprämie oder schlicht einem höheren Steuersatz deutlich verschlechtern kann.

Auf der anderen Seite kann auch noch ein kleiner Vorteil bleiben, insbesondere wenn ein geringer Steuersatz herrscht. Ob ein eventueller Vorteil noch erreicht werden kann, muss immer im Einzelfall geprüft werden.



### Prämie ist steuererhöhend

Leider trägt der Schein. Da solche Gesundheitsprämien nichts anderes sind als eine Beitragsrück-erstattung müssen sie im Jahr der Zahlung von den gezahlten Krankenkassenbeiträgen abgezogen werden. Im Ergebnis wirkt eine Gesundheitsprämie also **steuererhöhend**.

Diese Steuererhöhung kann leider auch nicht kompensiert werden, indem man die nun selbst getragenen Krankheitskosten steuermindernd ansetzt. In diesem Zusammenhang hat aktuell das Finanzgericht Münster mit seinem Urteil (Aktenzeichen 5 K 149/14 E) Folgendes klargestellt: Krankheitskosten, die der Versicherte selbst trägt, um in den Genuss einer Beitragsrückerstattung seiner Krankenversicherung zu kommen, können weder als Sonderausgaben noch als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd berücksichtigt werden.

→ TIPP | ARBEITNEHMER

# Selbst bezahlte Benzinkosten beim Dienstwagen

## Als Werbungskosten abzugsfähig

Sie bekommen von Ihrem Chef einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt? Wenn Sie das Fahrzeug auch privat nutzen dürfen, müssen Sie für diesen Sachbezug einen **geldwerten Vorteil versteuern**. Bewertet wird dieser Nutzungsvorteil entweder anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs oder mittels der pauschalen Ein-Prozent-Regelung.

## Bewertung der Privatnutzung

Bei der **Fahrtenbuchmethode** halten Sie die beruflichen und privaten Fahrten genau fest. Anhand dieser Aufzeichnung können die Kosten der Privatfahrten sehr genau ermittelt werden. Bei der **pauschalen Ein-Prozent-Regelung** wird monatlich ein Prozent des Bruttolistenpreises als geldwerter Vorteil angesetzt. Dabei ist der Bruttolistenpreis des Neuwagens bei Zulassung maßgebend.

## Benzinkosten bei der Fahrtenbuchmethode

Häufig kommt es jedoch vor, dass der Arbeitnehmer einen Teil oder die kompletten Benzinkosten für das Firmenfahrzeug selber tragen muss. Fraglich ist nun, inwieweit er diese Kosten dann steuermindernd berücksichtigen kann. Sofern der geldwerte Vorteil aus der Fahrzeugüberlassung nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt wird, hat bereits der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung (Aktenzeichen [VI R 57/06](#)) klargestellt, dass vom Arbeitnehmer selbst getragene Kraftfahrzeugkosten **als steuermindernde Werbungskosten** bei den Arbeitnehmereinkünften berücksichtigt werden können.

Doch diese Entscheidung bezog sich ausschließlich auf Sachverhalte, bei denen ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** geführt wurde.

## Benzinkosten bei Ein-Prozent-Regelung

Sofern der geldwerte Vorteil mittels Ein-Prozent-Regelung ermittelt wurde, wollte das Finanzamt einen steuermindernden Werbungskostenabzug entsprechender Fahrzeugkosten nicht zulassen. Dagegen stellt sich nun aktuell das Finanzgericht Düsseldorf in seiner Entscheidung (Aktenzeichen [12 K 1073/14 E](#)).

Erstmals lässt damit ein Gericht die vom Arbeitnehmer getragenen Benzinkosten für einen Firmenwagen, trotz Bewertung der privaten Nutzung durch die Ein-Prozent-Regelung, als **steuermindernde Werbungskosten** zu.

Das Besondere daran: Das Gericht sieht es als unerheblich an, ob die Benzinkosten auf die beruflichen oder privaten Fahrten entfallen. Im Ergebnis kann der Arbeitnehmer **daher sämtliche selbstgetragene Benzinkosten** als Werbungskosten ansetzen und sein Steueraufkommen so mindern.



### Revision zugelassen

Trotz der eindeutigen Entscheidung hat das erstinstanzliche Gericht die Revision zugelassen. Auch wenn es wahrscheinlich ist, dass der Fiskus hier den Revisionszug besteigen wird, war bis zum Redaktionsschluss noch kein Aktenzeichen beim Bundesfinanzhof bekannt. Betroffene sollten sich daher bis auf weiteres auf die erstinstanzliche Entscheidung berufen.

### Wussten Sie schon, dass ... ?



es im Jahr 2014 in Deutschland rund 81.000 Steuerberater gab?

→ TIPP | IMMOBILIENBESITZER

# Finanzierung des Eigenheims

## Disagio von zehn Prozent bei zehnjähriger Zinsbindung absetzbar?

Bei der Finanzierung eines Hauses oder einer Wohnung mittels Darlehen wird häufig ein Disagio vereinbart. Das Disagio - auch Damnum genannt - wird vom Darlehensbetrag einbehalten und ist quasi eine **Vorauszahlung auf die Zinsen**. Denn dadurch verringern sich der Zinssatz und die monatliche Ratenzahlung während des Zeitraums, für den das Disagio vorausbezahlt wird.

Der Nachteil: Wegen des nicht ausgezahlten Disagios ist ggf. ein höherer Kreditbetrag aufzunehmen, zu verzinsen und zurückzuzahlen als bei einem Kredit ohne Disagio. Aber es gibt auch einen gewichtigen Vorteil: Falls das Haus bzw. die Wohnung vermietet wird, kann das Disagio in voller Höhe als Werbungskosten abgesetzt werden, sofern es „marktüblich“ ist.

## Fünf Prozent sofort abzugsfähig

Seit 2004 kann ein Disagio bei mindestens fünfjähriger Zinsfestschreibung nur noch in Höhe von fünf Prozent der Darlehenssumme sofort als Werbungskosten abgezogen werden. Der darüber hinausgehende Betrag muss auf den Zeitraum der Zinsfestschreibung oder – wenn dieser fehlt – auf die **Laufzeit des Darlehens** verteilt werden.

## Auch bei zehn Jahren Laufzeit

Nun hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden, dass ein Disagio von zehn Prozent bei zehnjähriger Zinsbindung nicht in **voller Höhe als Werbungskosten absetzbar** ist. Anzuerkennen ist lediglich ein Disagio von fünf Prozent. Der darüber hinausgehende Betrag ist auf den Zinsfestschreibungszeitraum **von zehn Jahren zu verteilen** und in jedem Jahr nur mit einem Zehntel abziehbar (Aktenzeichen 4 K 1265/13, Revision IX R 38/14).

Grundsätzlich ist – so die Richter – eine Vorauszahlung für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren auf den Zeitraum **gleichmäßig zu verteilen**, für den sie geleistet wird. Das gilt nicht für ein Disagio, soweit dieses marktüblich ist.

Aus Vereinfachungsgründen kann von der Marktüblichkeit ausgegangen werden, wenn für ein Darlehen mit einem Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens fünf Jahren ein Damnum in Höhe von bis zu fünf Prozent vereinbart wurde (Drucksache 16/2712 des Bundestags). Marktüblichkeit liegt nicht mehr vor, wenn der **Nominalzins ungewöhnlich niedrig** und das Disagio entsprechend hoch bemessen ist.

## Der Fall

Die Eheleute erwarben ein Mehrfamilienhaus, um es zu vermieten. Den Kaufpreis finanzierten sie mittels Bankdarlehen, der Nominalzinssatz betrug bei einer festen Zinsbindung von zehn Jahren **2,85 Prozent jährlich**. Vereinbart wurde ein Disagio von zehn Prozent der Darlehenssumme.

Das Finanzamt hat das Disagio nicht in voller Höhe als Werbungskosten anerkannt, sondern nur den marktüblichen Anteil von fünf Prozent der Darlehenssumme.

Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.

[> Jetzt bewerten](#)

## NEWTICKER

→ **Freiwilliger Wehrdienst: Anspruch auf Kindergeld verlängert sich nicht**

*Leistet ein Kind den freiwilligen Wehrdienst, haben die Eltern während dessen keinen Anspruch auf Kindergeld oder die steuerlichen Kinderfreibeträge.*

*Die geleistete Zeit kann auch nicht an das 25. Lebensjahr drangehängt werden, um so den Anspruchszeitraum zu verlängern.*

*Dies entschied nun das Finanzgericht Münster (Aktenzeichen 5 K 2339/14 KG).*

**Wehrdienst**

Wussten Sie schon, dass ... ?



es bis 1981 eine Spielkartensteuer gab? Pro Kartenspiel betrug sie 30 Pfennig. Bereits im Mittelalter bereicherten sich so Adelige an der Freizeit ihrer Untertanen.

→ TIPP | IMMOBILIENBESITZER

Der über fünf Prozent hinausgehende Betrag wurde auf den Zinsfestschreibungszeitraum von zehn Jahren verteilt.

Im Urteilsfall ist der Nominalzins von 2,85 Prozent ungewöhnlich niedrig und deutlich niedriger als der Marktzins. Folglich ist das Disagio ungewöhnlich hoch. Mit diesem hohen Disagio hätten sich die Eheleute die niedrigen Nominalzinsen für die Laufzeit des Darlehens „erkauft“.

## Es bleibt spannend

Nun wird der Bundesfinanzhof die interessante Streitfrage entscheiden, die für viele Darlehensnehmer von Bedeutung ist (Aktenzeichen IX R 38/14). Wegen der derzeit niedrigen Zinsen werden Darlehen vorwiegend mit zehnjähriger Zinsbindung vereinbart. Nach unserer Auffassung bestehen **gute Aussichten für die Darlehensnehmer**:

Dass fünf Prozent bei fünfjähriger Zinsfestschreibung aus Vereinfachungsgründen als „marktüblich“ angenommen werden, bedeutet u.E. nicht, dass nicht doch ein höherer Satz noch als marktüblich gelten kann. So hat der BFH einmal ein Disagio von **sieben Prozent** für ein Darlehen mit zweijähriger Zinsbindung anerkannt (Aktenzeichen XR 26/92).

## NEWTICKER

### → Gesetzliche Krankenversicherung: Kleine Betriebsrenten und Kapitalzahlungen beitragsfrei

Gesetzlich krankenversicherte Rentner müssen auch für Betriebsrenten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung mit dem vollen allgemeinen Beitragssatz zahlen. Ebenfalls müssen Beiträge für Kapitalleistungen, z. B. aus einer Direktversicherung, gezahlt werden. Doch es gibt hier Kleinbetragsgrenzen:

Für Betriebsrenten und andere Versorgungsbezüge müssen nur dann Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden, wenn diese einen Mindestbetrag übersteigen. Genau genommen ist dies „ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV“.

Diese Regelung gilt auch bei Kapitalzahlungen: Der Kapitalbetrag wird auf 120 Monate verteilt und somit 1/120 des Kapitalbetrags als Monatsrente unterstellt. Falls nun der auf einen Monat umgelegte Anteil nicht höher ist als 1/20 der monatlichen Bezugsgröße, brauchen Sie dafür keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen.

Aktuell weisen wir darauf hin, dass im Jahre 2015 Mini-Betriebsrenten bis zu 141,75 Euro im Monat beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bleiben (2014: 138,25 Euro). In den neuen Bundesländern liegt die Freigrenze bei 120,75 Euro im Monat (2014: 117,25 Euro). Mehrere Betriebsrenten sind allerdings zusammenzurechnen. Eine Kapitalzahlung bleibt beitragsfrei bis zu 17.010 Euro (2014: 16.590 Euro), sofern keine weiteren Versorgungsbezüge vorliegen.

#### Achtung:

Bei Rentnern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, sind die Betriebsrenten unabhängig von ihrer Höhe stets beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung. Hier werden alle Einnahmen zum Lebensunterhalt einbezogen.

### steuersparen-App: Jetzt auch für Android!

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten!

Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)

### TIPP

#### Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Sie benötigen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer? [Hier](#) gehts zum Antrag.

### Wussten Sie schon, dass ... ?



die allgemeine Einkommensteuer in den USA erst 1913 eingeführt wurde? Davor wurde sie individuell von verschiedenen Staaten und Gemeinden erhoben, unabhängig vom Staat.

→ TIPP | FAMILIEN

# Die Einspruchsempfehlung des Monats

## (inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im blickpunkt Steuern berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

### Hintergrund zum Sachverhalt

Per Gesetzesänderung gilt ab 2013 ein **generelles Abzugsverbot für Prozesskosten** im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Kosten des Scheidungsprozesses. Allerdings hat der Gesetzgeber ein Hintertürchen offen gelassen.

So sagt das Gesetz: Prozesskosten „ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen“ kann, können unter Gegenrechnung der zumutbaren Belastung weiterhin als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden.

### Was meint der Gesetzeswortlaut?

Das praktische Problem an der Sache ist jedoch, ob Prozesskosten für eine Scheidung tatsächlich unter diese Ausnahme vom Abzugsverbot fallen oder nicht. Wie schwierig die Beantwortung dieser Frage ist, zeigt schon eine Übersicht über die Rechtsprechung der ersten Instanz. So hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Aktenzeichen 4 K 1976/14) geurteilt, dass Prozesskosten für eine Ehescheidung auch nach der ab 2013 geltenden Neuregelung **weiterhin als außergewöhnliche Belastung abziehbar** sind.

### Rechtsprechung uneins

Demgegenüber stehen jedoch auch zwei anderslautende Meinungen. So hat das Niedersächsische Finanzgericht (Aktenzeichen 3 K 297/14) nach der gesetzlichen Neuregelung den Abzug als außergewöhnliche Belastungen ebenso **abgelehnt** wie auch der 3. Senat des Finanzgerichts Münster (Aktenzeichen 3 K 297/14).

Der 4. Senat in Münster (Aktenzeichen 4 K 1829/14 E) ordnet die Prozesskosten für ein Scheidungsverfahren hingegen nach wie vor als außergewöhnliche Belastung ein und grenzt lediglich die Kosten für eine Vermögensauseinandersetzung oder Zahlungen zur Beendigung einer solchen als nicht abzugsfähig aus.

Zu klären hat die Rechtslage nun der Bundesfinanzhof, sodass betroffene Steuerpflichtige gegen eine Nichtberücksichtigung der Scheidungskosten bei den außergewöhnlichen Belastungen Einspruch einlegen sollten.

Hier gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs bzw. Musterantrags: Gehen Sie dazu auf [www.steuernsparen.de](http://www.steuernsparen.de) und geben im Suchfeld den Code **CW 0415** ein.



### HINWEIS

#### Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe.

Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

**Betroffene Steuerpflichtige:**  
Geschiedene

**Einspruchsgrund:**  
Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung

**Anhängiges Verfahren:**  
Bundesfinanzhof,  
Aktenzeichen VI R 81/14  
und VI R 66/14

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

# Kosten für die Erstausbildung

## Steuerbescheide jetzt auf Vorläufigkeitsvermerk prüfen!

Kosten für die erste Berufsausbildung und für das Erststudium als Erstausbildung, die nicht im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses (z. B. Lehre) absolviert werden, sind nur bis zu 6.000 Euro als Sonderausgaben absetzbar.

Kosten für jegliche Bildungsmaßnahmen nach abgeschlossener Berufsausbildung hingegen, auch für ein Erststudium nach einer Lehre, werden komplett als Werbungskosten berücksichtigt.

## Ungleichbehandlung verfassungswidrig?

Doch der 6. Senat des Bundesfinanzhofs hält die Gesetzesregelung für verfassungswidrig. Nach Auffassung der Richter sind die Ausbildungskosten als notwendige Voraussetzung für eine nachfolgende Berufstätigkeit beruflich veranlasst. Folge: Sie müssen als Werbungskosten abzugsfähig sein. Schließlich dienen sie der Erzielung einkommensteuerpflichtiger Einkünfte (BFH-Beschluss vom 17.7.2014, VI R 8/12, VI R 2/12, VI R 38/12 u.a.).

## Bundesverfassungsgericht muss jetzt prüfen

Deswegen haben die BFH-Richter dem Bundesverfassungsgericht die Sache zur Klärung vorgelegt. Die Verfassungshüter müssen nun prüfen, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass die Kosten für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium als Erstausbildung nicht als Werbungskosten anerkannt werden (Aktenzeichen 2 BvL 23/14, 2 BvL 24/14 u.a.).

## Bescheide bleiben offen

Nun hat die Finanzverwaltung die Finanzämter angewiesen, bezüglich der Ausbildungskosten in alle Steuerbescheide automatisch einen Vorläufigkeitsvermerk gemäß § 165 AO aufzunehmen. Das bedeutet, dass der Steuerbescheid in diesem Punkt offen bleibt und nach einer positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts automatisch zu Ihren Gunsten geändert wird.

Falls die Entscheidung nicht positiv ist, wird die Finanzverwaltung alle Steuerbescheide mittels Allgemeinverfügung für bestandskräftig erklären, ohne dass Sie eine Einspruchsentscheidung bekommen (BMF-Schreiben vom 20.02.2015).

## WICHTIG

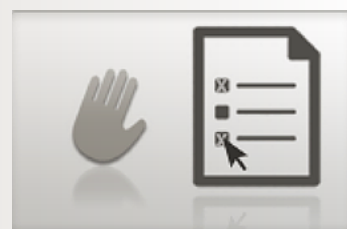


Da die Streitfrage nun beim Bundesverfassungsgericht angekommen ist, sollten Sie unbedingt Ihre Steuerbescheide offen halten. Halten Sie also Einsprüche, die Sie bisher gegen Steuerbescheide eingelegt haben, weiterhin aufrecht.

In Neufällen geben Sie eine Steuererklärung ab und machen Ihre Ausbildungskosten in der „Anlage N“ als Werbungskosten geltend. Kreuzen Sie im Hauptformular das Feld „Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs“ an.

Prüfen Sie neue Steuerbescheide, ob darin der Vorläufigkeitsvermerk enthalten ist. Sollte er fehlen, legen Sie Einspruch ein und beantragen unter Hinweis auf die Verfassungsbeschwerde das Ruhenlassen gemäß § 363 Abs. 2 Satz 2 AO.

## Einspruchs-Generator



Ihr Steuerbescheid ist nicht korrekt?  
Kein Problem.

Erstellen Sie kostenlos, einfach und schnell mit dem Einspruchs-Generator den passenden Einspruch für das Finanzamt.



So einfach kommen Sie zu Ihrem guten Recht.

## Steuern sparen kann man lernen ...



... mit unseren Online-Schulungen. In den Steuer-Webinaren zeigen wir Ihnen, was Sie wissen müssen. Und wie Sie die Tipps in der WISO oder tax Steuer-Software praktisch anwenden, um das Optimum aus Ihrer Steuererklärung herauszuholen.

Wie Sie Handwerkerleistungen bestmöglich absetzen oder die Steuererklärung mit ELSTER abgeben - wir bringen Sie auf den aktuellen Stand. So macht Steuern sparen Spaß.



# Investitionsabzugsbetrag

## Aufstockung innerhalb von drei Jahren zulässig

Manchmal kommt es vor, dass die ursprünglich geschätzten Anschaffungskosten für ein neues Wirtschaftsgut doch höher werden – zum Beispiel weil es in einer **besseren Variante** gewünscht wird oder **unerwartete Kosten** hinzukommen. Doch darf in diesem Fall der Investitionsabzugsbetrag in einem Folgejahr aufgestockt werden?

### Finanzamt lehnte bisher ab

Bisher strich die Finanzverwaltung eine Aufstockung im Folgejahr. Denn ein Investitionsabzugsbetrag könne nur in einem Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden (Abzugsjahr). Erhöhen sich die prognostizierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, können bis zu **40 Prozent dieser zusätzlichen Kosten** den ursprünglichen Abzugsbetrag erhöhen, soweit dadurch der für das Abzugsjahr geltende Höchstbetrag (200.000 Euro) nicht überschritten wird. Auch muss die Steuerfestsetzung des Abzugsjahres verfahrensrechtlich noch änderbar sein.

Dagegen können Bestandteile der berücksichtigungsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die wegen des Höchstbetrages nicht im Abzugsjahr abgezogen werden konnten, nicht in einem Folgejahr geltend gemacht werden (Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 20.11.2013).

## Aufstockung bis zu 200.000 Euro möglich

Nun hat der Bundesfinanzhof gegen den Fiskus entschieden: Die Aufstockung des Investitionsbetrages in einem Folgejahr ist sehr wohl zulässig. Wurde für die geplante Investition eines Wirtschaftsgutes ein Abzugsbetrag gebildet, darf dieser in einem Folgejahr **innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums** bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von 200.000 Euro aufgestockt werden.

## Gesetzliche Grundlagen vorhanden

Auch wenn diese Möglichkeit aus dem Gesetzeswortlaut nicht ersichtlich ist, so sprechen aber doch der Gesetzeszweck und die historische Entwicklung des Gesetzes dafür. Denn die steuerliche Vergünstigung soll die **Liquidität stärken und die Investitionskraft verbessern**. Dazu dient auch die nachträgliche Erhöhung des Abzugsbetrages, wenn sich im Laufe der Planungsphase ein Anstieg der voraussichtlichen Investitionskosten ergibt (Urteil des Bundesfinanzhofs, Aktenzeichen X R 4/13).

### BEISPIEL

Herr Meier beabsichtigt, eine Photovoltaikanlage zum Preis von 60.000 Euro anzuschaffen. Hierfür bildet er in der Steuererklärung 2013 einen Investitionsabzugsbetrag von 24.000 Euro (40 Prozent von 60.000 Euro).

Aufgrund geänderter Planungen wird die Anlage schließlich größer und kostet voraussichtlich 100.000 Euro. Daher stockt er den Abzugsbetrag im Jahre 2014 auf 40.000 Euro auf.

So mindern sich die Einkünfte im Jahre 2014 um weitere 16.000 Euro.

### WISO Gehaltsrechner

Jetzt brandaktuell für Ihr Gehaltsgespräch 2015: Der kostenlose Gehaltsrechner von WISO!



[Einfach herunterladen!](#)



→ AKTUELLES | MACHEN SIE MIT!

# Gewinnen Sie Ihren persönlichen Steuer-Coach für einen Tag!



Wir verlosen Ihren persönlichen Steuer-Coach für einen Tag! Er erklärt Ihnen, worauf Sie bei der Steuererklärung achten sollten und was Sie noch nachträglich ändern können. Natürlich zeigt er Ihnen, wie Sie mit der WISO Steuer-Software das Optimum rausholen! Die Software bringt unser Steuercoach auch mit!

## So machen Sie mit:

1. Werden Sie Fan von Buhl auf [Facebook](#)
2. Schreiben Sie uns auf unserer Pinnwand bei Facebook zwischen dem 13. und dem 26. April warum ausgerechnet Sie einen Steuer-Coach brauchen. Bitte nutzen Sie #MeinSteuerCoach für Ihren Beitrag.
3. Mobilisieren Sie Ihre Freunde! Zwischen dem 27. April und dem 11. Mai stehen die Beiträge zur Abstimmung auf unserer Facebook-Seite.
4. Der Beitrag mit den meisten „Gefällt mir“ gewinnt einen Tag mit unserem Steuer-Coach!

## Fragen und Antworten zum Gewinnspiel:

### 1. Wo kann ich meine Begründung hinterlassen?

Sie können Ihre Begründung auf unserer [Facebook-Seite](#) unter dem #MeinSteuerCoach hinterlassen. Wir sammeln alle Begründungen, die bei uns zwischen dem 13. und dem 26. April hinterlassen werden.

### 2. Wie läuft die Abstimmung ab?

Alle Begründungen, die zwischen dem 13. und dem 26. April auf unserer [Facebook-Seite](#) hinterlassen werden, finden Platz in unsere #MeinSteuerCoach Fotoalbum. Dort kann für jede Begründung zwischen dem 27. April und dem 11. Mai (11:59) abgestimmt werden. Die Begründung mit den meisten „Gefällt mir“ gewinnt.

### 3. Wie kann ich „Gefällt mir“ für meine Begründung sammeln?

Besuchen Sie uns auf unserer Facebook-Seite am 27. April wieder und stimmen Sie in unserem #MeinSteuerCoach Fotoalbum für Ihre Begründung ab. Teilen Sie das Bild mit Ihrer Begründung mit Ihren Freunden und bitten Sie sie um ihre Stimme. Sie haben bis zum 11. Mai 11:59 Uhr Zeit „Gefällt mir“ zu sammeln.

### 4. Wann und wo treffe ich den Steuer-Coach wenn ich gewinne?

Der Steuer-Coach besucht Sie bei Ihnen Zuhause. Sie können sich zwischen dem 18. und dem 29. Mai (Mo-Fr) einen Tag aussuchen.

### 5. Wie vertraulich werden meine Daten behandelt?

Das Coaching erfolgt durch einen in Deutschland zugelassenen Steuerberater. Dieser ist vertraglich und berufsrechtlich zur völligen Verschwiegenheit verpflichtet, so dass die absolut vertrauliche Behandlung Ihrer steuerrelevanten Daten sichergestellt ist.

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen  
[redaktion@buhl.de](mailto:redaktion@buhl.de)

### Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz  
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

### Vertrieb

Buhl Data Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen

### Redaktion

Melanie Baumiller  
Peter Schmitz

### Redaktionsschluss

17.04.2015

### Erscheinungsweise

12-mal jährlich

### Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99  
Telefax: 0 27 35/90 96 500

### Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).  
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

### Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in BlickpunktSteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

### Bildnachweis

fotolia.com

## VORSCHAU

Das erwartet Sie in Ausgabe 5/2015

**Alle Steuerzahler:** Die Einspruchsempfehlung des Monats

**BUHL**

Steuer-Software · Service · Beratung